

G e s e t z s a m m l u n g


für das
Königreich Sachsen.
13.

23.) Verordnung der Landesregierung,

die mit der Großherzoglich Sächsischen Landesregierung zu Weimar, wegen gegenseitiger Bestellung der Forst- und Jagd-Verbrecher, getroffene Übereinkunft betreffend;

vom 11^{ten} Mai 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Mit der Großherzoglich Sächsischen Landesregierung zu Weimar ist, wegen gegenseitiger Bestellung der Forst- und Jagd-Verbrecher ad forum delicti commisi, eine Übereinkunft getroffen und darüber die nachstehend abgedruckte, mit  bezeichnete Erklärung unterm heutigen Dato ausgestellt und gegen eine Großherzoglich Weimarischer Seits deshalb ausgefertigte gleiche Erklärung vom 15^{ten} April dieses Jahres ausgewechselt worden.

Sämmtliche Behörden und Untertanen, welchen gegenwärtige Verordnung, nach Verschrift des Generalis vom 13^{ten} Juli 1796 und des Mandats vom 9^{ten} März 1818, zu publiciren ist, haben daher in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Ergeben zu Dresden, am 11^{ten} Mai 1829.

Freiherr von Werthern.

Christian Heinrich August Schmid.